



Datenschutz und Einwohnerkontrolle

Welche Daten dürfen bekannt gegeben
werden?

Julian Powell, Rechtsanwalt, LL.M.

Stv. Beauftragter für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn

Aufbau

1. Grundlagen
2. Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle
 - An Behörden
 - An Private
3. Datensperre

Grundlagen

Personendaten

- Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person

Übung: Was sind Personendaten?

- Schuhgrösse einer Person
- Name einer Schule
- Fahrzeugnummernschild
- Energieverbrauch einer Liegenschaft
- Notenschnitt eines Schuljahrgangs

Bearbeiten

- Jeder Umgang mit Daten (u.a. Erheben, Bekanntgeben, Löschen)
- *Jede Bearbeitung von Personendaten bedarf einer Rechtsgrundlage*

Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Daten

- **Rechtsgrundlagen (§ 15 InfoDG):**
 - a. Gesetz/Verordnung**
 - b. Notwendigkeit für gesetzliche Aufgabenerfüllung**
 - c. Daten allgemein zugänglich gemacht
 - d. Einwilligung im Einzelfall
- **Erhöhte Anforderungen für besonders schützenswerte Personendaten**

Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle

An wen?

- **Andere Behörden** (Amtshilfe, § 15 InfoDG)
- **Private** (§ 22 InfoDG)

Amtshilfe

Amtshilfe

- Andere Behörden erhalten Daten, wenn:
 - es gesetzlich vorgeschrieben ist oder
 - die Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind

Beispiele (1)

- **Fragestellung:** Die Steuerverwaltung vom Kt. AG erkundigt sich, ob Herr A. immer noch in der Gemeinde X. (SO) angemeldet sei; ihr würden unterschiedliche Informationen zum Wohnsitz vorliegen
- **Überlegungen:**
 - Die Ermittlung des Wohnsitz ist erforderlich für eine korrekte Steuerveranlagung
 - Die Auskunft darf erteilt werden
 - Grundsätzlich nur schriftliche Auskünfte

Beispiele (2)

- **Fragestellung:** Eine Kirchgemeinde verlangt Daten ihrer Konfessionsangehörigen für die Erhebung der Kirchensteuer
- **Überlegungen:**
 - Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und gelten als Behörden
 - Merkblatt auf der Homepage der Beauftragten

Beispiele (3)

- **Fragestellung:** Ein Jungschützenverein möchte Adressdaten von Jugendlichen haben
- **Überlegungen:**
 - Jungschützenvereine erbringen die Jungschützenkurse im Auftrag der Schweizer Armee als Teil der vordienstlichen Ausbildung
 - Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
 - Die Auskunft darf erteilt werden

Beispiele (4)

- **Fragestellung:** Eine Krankenversicherung erkundigt sich nach der Wegzugsadresse einer Person
- **Überlegungen:**
 - Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung erfüllen Krankenversicherungen öffentliche Aufgaben und zählen als Behörden
 - Amtshilfe in Art. 32 ATSG geregelt
 - Die Auskunft darf erteilt werden

Beispiele (5)

- **Fragestellung:** Die «ch-x» verlangt Daten im Rahmen der Eidgenössischen Jugendbefragung
- **Überlegungen:**
 - Gesetzliche Grundlage für die Erhebung: Ziff. 132 der Statistikerhebungsverordnung
 - Die Auskunft darf erteilt werden

Auskünfte an Private

§ 22 InfoDG

§ 22 *Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle*

¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand und das Todesdatum werden bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.*

² Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

- 1. Einzelauskünfte:** i.d.R. voraussetzungslos
(Ausnahme: Zivilstand und Todesdatum)
- 2. Listenauskünfte:** ausschliesslich für schützenswerte
ideelle Zwecke (i.d.R. mit Datenschutzvereinbarung)

Beispiele (1)

- **Fragestellung:** Ein Mann erkundigt sich nach der Adresse bzw. dem Wegzugsdatum seiner Ex-Frau
- **Überlegungen:**
 - Auskunft wird grundsätzlich voraussetzungslos erteilt
 - Allenfalls Einschränkung bei drohender Gefährdung (§ 23 InfoDG) oder bei Datensperre

Beispiele (2)

- **Fragestellung:** Eine Person betreibt Ahnenforschung und fragt nach dem Todesdatum einer Person
- **Überlegungen:**
 - Es liegt ein schützenswertes Interesse vor (keine hohen Anforderungen)
 - Auskunft kann erteilt werden

Beispiele (3)

- **Fragestellung:** Eine politische Partei bittet um eine Liste der Stimmberechtigten, um diese anschreiben zu können
- **Überlegungen:**
 - Listenauskunft
 - Politische Information und Werbung sind schützenswerte ideelle Zwecke
 - Datenschutzvereinbarung (sog. Datenschutzrevers) ist abzuschliessen
 - Datensperren beachten

Beispiele (4)

- **Fragestellung:** Eine Spielgruppe bittet um eine Liste aller Eltern mit Kindern in einem bestimmten Alter
- **Überlegungen:**
 - Listenauskunft
 - Fraglich, ob ideeller oder wirtschaftlicher Zweck
 - Gewinnstrebige Organisation? Lokaler gemeinnütziger Verein? Mitfinanzierung durch Gemeinde?
 - Beurteilung im Einzelfall

Beispiele (5)

- **Fragestellung:** Eine Kabelnetzbetreiberin bittet um eine Liste der Einwohnerinnen und Einwohner mit Adressen
- **Überlegungen:**
 - Kabelnetzbetreiber erfüllen i.d.R. keine öffentlichen Aufgaben, weshalb die Amtshilfe ausscheidet
 - Die Datenbekanntgabe würde primär wirtschaftlichen Zwecken (Werbung) dienen
 - Keine Auskunft erteilen

Datensperre

Sperrecht

- § 27 InfoDG
- Konsequenz: Daten dürfen grundsätzlich nicht mehr bekannt gegeben werden
- Gilt nur gegenüber Privaten, nicht bei Amtshilfe
- Durchbrechung insbesondere falls Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich (z.B. Betreibungen)
- Durchbrechung muss nach Anhörung verfügt werden (Muster auf Homepage der Beauftragten)

Beispiele (1)

- **Fragestellung:** Ein Vermieter bittet um die Wegzugsadresse eines ehemaligen Mieters wegen offenen Mietzinsforderungen; der Mieter hat eine Datensperre hinterlegt
- **Überlegungen:**
 - Die Datensperre kann grundsätzlich durchbrochen werden
 - Mieter soll angehört werden
 - Die Durchbrechung muss verfügt werden
 - Bekanntgabe erst sobald Verfügung rechtskräftig ist

Beispiele (2)

- **Fragestellung:** Ein Inkassounternehmen verlangt die Adresse eines Einwohners mit Datensperre; zur Begründung reicht sie einen Kreditkartenantrag ein
- **Überlegungen:**
 - Womöglich geht es um eine offene Forderung
 - Aber ein Kreditkartenantrag belegt noch gar nichts
 - Weitere Belege einfordern; zunächst keine Auskunft erteilen

Fragen?

Zusammenfassung

- **Amtshilfe:** gesetzliche Grundlage erforderlich
- **Auskunft an Private:**
 - nur Daten im Katalog von § 22 Abs. 1 InfoDG;
 - Listenauskünfte nur für ideelle Zwecke (i.d.R. Datenschutzvereinbarung abschliessen)
- **Datensperre:**
 - Gilt nicht für Amtshilfe
 - Durchbrechung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen (Anhörung und Verfügung)

Julian Powell, Rechtsanwalt, LL.M.
Stv. Beauftragter für Information und Datenschutz
032 627 26 82
julian.powell@sk.so.ch
datenschutz.so.ch